

Amtliches Kreis-Blatt

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Pieper und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile oberer Raum 15 Pf.,
unterer Raum 10 Pf.

Verlagsstellen:
In Diez: Rosenstraße 28.
In Gens: Adenstraße 25.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Gens.

Nr. 68

Diez, Mittwoch den 21. März 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Knochen, Knochenzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen.
Vom 15. Februar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 927) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Knochen dürfen nicht verbrannt, vergraben oder auf andere Weise vernichtet, noch zu Düng- oder Futterzwecken verwendet werden; sie sind vielmehr getrennt von anderen Abfällen aufzubewahren. Die Verfütterung an Hunde und an Geflügel in der eigenen Wirtschaft bleibt gestattet. Soweit die Knochen der Verarbeitung nicht schon auf andere Weise, insbesondere durch Abgabe an Händler oder Sammler, zugeführt werden, sind sie an die von der zuständigen Behörde bezeichneten Stellen zu den von ihr festgesetzten Bedingungen abzuliefern.

Für Knochen, die in Haushaltungen abfallen, gelten vorstehende Bestimmungen nur, wenn die zuständigen Behörden es anordnen. Die Anordnung hat zu erfolgen, wenn eine regelmäßige Abholung der Abfälle stattfindet.

Knochen im Sinne dieser Verordnung sind tierische Knochen jeder Art, Hornschläuche (Hornzapfen) sowie die Häute von Rindern und Pferden.

§ 2

Der Reichskanzler ist ermächtigt, den Verkehr mit Knochen, auch soweit sie aus dem Ausland oder den besetzten Gebieten eingeführt werden, zu regeln.

§ 3

Nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers sind dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette, O. u. b. G. in Berlin, anzumelden und auf Verlangen abzuliefern:

1. Öle und Fette sowie Öl- und Fettsäuren jeder Art, die aus Knochen durch technische Verarbeitung gewonnen sind;
2. alle durch Fettabscheider oder auf andere Weise gewonnenen Spalwasserfette und Klärschlammfette;

3. alle in Abdeckereien, Kadaverbeseitigungsanstalten sowie in Anstalten zur Verarbeitung von beanstandetem Fleische anfallenden Öle, Fette, Öl- und Fettsäuren;
4. alle mit Wasser, Dampf oder Lösungsmitteln gewonnenen Öle, Fette, Öl- und Fettsäuren, alle durch Umwandlung aus Rohstoffen jeder Art gewonnenen Öl- und Fettsäuren sowie alle Öl- und fettsäurehaltigen Raffinationsrückstände;
5. Wollfett und Tran, ohne Rücksicht auf die Art der Gewinnung;
6. alle durch Pressung gewonnenen Öle, Fette, Öl- und Fettsäuren;
7. Öl-, fett-, Öl- oder fettsäurehaltige oder tranhaltige Klär- und Fleischmassen;
8. alle verdorbenen oder sonst für die menschliche Ernährung nicht geeigneten, ganz oder zum Teil aus tierischen Stoffen hergestellten Konserven, Würste sowie sonstigen Fleisch und Fettwaren, die in gewerblichen oder Handelsbetrieben anfallen.

In gleicher Weise sind die aus Knochen hergestellten Futtermittel dem Kriegsausschusse für Ersatzfutter, O. u. b. G. in Berlin, anzumelden und auf Verlangen abzuliefern.

Der Reichskanzler kann die Ablieferungspflicht auf andere fetthaltige Stoffe ausdehnen.

Kommt eine Vereinbarung über den Preis nicht zustande, so wird er durch die höhere Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt.

§ 4

Der Preis für die nachstehend aufgeführten Öle und Fette darf für 100 Kilogramm Reingewicht einschließlich Verpackung frei Waggon Versandstation nicht übersteigen:

- bei technischem Knochenfett 350 Mark,
- bei Speisefett 375 Mark,
- bei rohem Klauenöl 400 Mark,
- bei Abdeckereifett 320 Mark.

Der Reichskanzler kann vorstehende Preise abändern sowie Höchstpreise für Knochen, die im § 3 bezeichneten oder nach § 3 zu bezeichnenden Stoffe und die daraus gewonnenen Öle, Fette, Öl- und Fettsäuren festsetzen.

Die im Abs. 1 oder gemäß Abs. 2 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

Der Reichskanzler erläßt die Ausführungsbestimmungen. Welche Behörden als zuständige Behörden im Sinne des § 1 und welche als höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 3 Abs. 4 anzusehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung zulassen.

§ 6.

Wer den Vorschriften des § 1, § 3 Abs. 1 oder 2 oder den auf Grund des § 2, § 5 Abs. 1 Satz 1 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7.

Die Verordnung tritt am 16. Februar 1917 in Kraft; sie tritt an die Stelle der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschlächten vom 13. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 276), der Bekanntmachung über Ausdehnung der Vorschriften dieser Verordnung vom 25. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 409), der Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen usw. vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1128), der Bekanntmachungen zur Ergänzung der Bekanntmachung über Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Knochen usw. vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1129) und vom 17. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1283). Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 15. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung,

betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Knochenzerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137). Vom 16. Februar 1917.

Auf Grund der §§ 2, 3, 5 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenzerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) wird folgendes bestimmt.

§ 1.

Wer wöchentlich — alle Zufuhren einer Woche zusammen gerechnet — 500 oder mehr Kilogramm Knochen (§ 1 Abs. 3 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137)) in Gewahrsam nimmt, ist verpflichtet, diese am Sonnabend jeder Woche getrennt nach Eigentümern und Arten in handelsüblicher Bezeichnung unter Angabe der Menge, des Eigentümers und Lagerungsorts dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. (Knochenstelle) in Berlin anzuzeigen, sofern nicht im Einzelfalle hinsichtlich der meldepflichtigen Menge eine anderweitige Vereinbarung mit der Knochenstelle getroffen ist.

Fleisch- und Wurstkonservenfabriken, Schinkenältereien, Wurstfabriken, Kopfschlächtereien haben die in ihrem Betrieb anfallenden frischen Knochen täglich dem Kriegsausschuß (Knochenstelle) entsprechend den Bestimmungen des Abs. 1 anzuzeigen, sofern nicht im Einzelfalle eine besondere Vereinbarung mit dem Kriegsausschuß (Knochenstelle) über fortlaufende Zuteilung des Gefalles an bestimmte Betriebe getroffen ist.

§ 2.

Die weitere Verfügung über die nach § 1 angemeldeten Knochen sowie jede Verarbeitung von Knochen ist unbeschadet des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Ver-

kehr mit Knochen, Knochenzerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) nur mit Zustimmung des Kriegsausschußes (Knochenstelle) gestattet. Der Kriegsausschuß (Knochenstelle) hat sich auf Anfrage wegen der Verfügung über die Knochen unverzüglich nach Empfang zu erklären. Auf sein Verlangen sind die Knochen dem von ihm bezeichneten Betriebe zur Verarbeitung zuzuleiten. Kommt eine Vereinbarung über den Preis nicht zustande, so setzt der Kriegsausschuß (Knochenstelle) diesen endgültig fest.

Der Kriegsausschuß (Knochenstelle) hat nach näherer Weisung des Reichskanzlers zu veranlassen, daß von dem Gesamtgefälle an Knochen ein angemessener Teil den Weinwarenfabriken und ähnlichen Betrieben zugeführt wird. Nach erfolgter Entfettung sind sämtliche Mengen Knochen, Knochenchrot und Knochenrückstände, soweit sie nicht nach vorstehender Bestimmung den Weinwarenfabriken zuzuleiten sind, dem Kriegsausschuß für Ersatzfutter nach dessen Vorschriften anzumelden und zur Verfügung zu stellen. Die bei der Entfettung von frischen Knochen anfallende Leimbrühe ist sofort haltbar einzubilden und dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette (Knochenstelle) zur Verfügung zu stellen. Den Preis für entfettete Knochen, Knochenchrot, Knochenrückstände und Leimbrühe setzen der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette und der Kriegsausschuß für Ersatzfutter gemeinsam fest. Der Kriegsausschuß für Ersatzfutter hat nach näherer Weisung des Reichskanzlers zu veranlassen, daß eine angemessene Menge entfetteter Knochen und Knochenrückstände zur Herstellung von Gelatine und Leim verwandt werden.

§ 3.

Wer gewerbsmäßig Rinder, Pferde, Schafe, Ziegen oder Schweine schlachtet, ist verpflichtet, auf Verlangen des Kriegsausschußes für pflanzliche und tierische Öle und Fette (Knochenstelle) die anfallenden frischen Knochen den von diesem bezeichneten Stellen unmittelbar zuzuleiten. Das Verlangen des Kriegsausschußes ist auf dessen Ersuchen durch die Gemeinde öffentlich bekanntzumachen. Knochen, die mit der Fleischration im regelmäßigen Kleinverkauf an die Bevölkerung abgegeben werden, fallen nicht unter diese Bestimmung.

Die Preisbestimmung erfolgt nach § 2 Abs. 1 Satz 4.

§ 4.

Knochen verarbeitende Betriebe, in denen aus Knochen Öle, Fette, Öle- oder Fettäuren gewonnen werden, haben diese waggomweise jedesmal dann dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette unter Einsendung größerer versiegelter Proben und Untersuchungsbezeichnungen anzubieten, wenn diese Menge in der Fabrikation angefallen ist. In der Fabrikation anfallendes Knochenfleischfett, Klauen- und Knochenöl muß bereits bei Mengen von 100 Kilogramm netto angeboten werden.

Der Kriegsausschuß hat sich unverzüglich nach Empfang des Angebots (Abs. 1) zu erklären, ob er die Ware übernehmen will. Geht binnen 10 Tagen nach Absendung des Angebots eine Erklärung nicht ein oder erklärt der Kriegsausschuß, daß er die Ware nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungspflicht. Erklärt der Kriegsausschuß, die angebotene Ware übernehmen zu wollen, so ist sie auf sein Verlangen an die von ihm aufgebene Adresse zu verladen.

§ 5.

Betriebe, bei denen Stoffe der im § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 oder gemäß Abs. 3 der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Knochenzerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) bezeichneten Art vorhanden sind, gewonnen werden oder abfallen, sind verpflichtet, die Stoffe dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette jedesmal dann anzubieten, wenn die vorhandene Menge mindestens 100 Kilogramm beträgt, sofern nicht im Einzelfalle eine besondere Vereinbarung mit dem Kriegsausschuß über fortlaufende Lieferung der Stoffe getroffen ist.

Die Vorschriften des § 4 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Knochen verarbeitende Betriebe, in denen aus Knochen Futtermittel gewonnen werden, haben am Sonnabend jeder Woche die vorhandenen Futtermittel getrennt nach Eigentümern und Arten unter Angabe der Menge, des Herstellungsorts, des Gehalts an Rohprotein usw., verdaulichem Protein, Phosphorsäure dem Kriegsausschuss für Ersatzfutter, G. m. b. H. in Berlin anzubieten. Dem ersten Angebot einer jeden Art sind größere versiegelte Proben und Untersuchungsbescheinigungen beizufügen.

Der Kriegsausschuss für Ersatzfutter hat sich unverzüglich nach Empfang des Angebots (Abs. 1) zu erklären, ob er die Futtermittel übernehmen will. Geht binnen 14 Tagen nach Absendung des Angebots eine Erklärung nicht ein oder erklärt der Kriegsausschuss, daß er die Futtermittel nicht übernehmen will, so erlischt die Vieferungspflicht. Erklärt der Kriegsausschuss, die Futtermittel übernehmen zu wollen, so sind sie auf sein Verlangen an die von ihm aufgegebene Adresse zu versenden.

§ 7.

Die Bestimmungen treten am 16. Februar 1917 in Kraft. Sie treten an die Stelle der Bekanntmachungen, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Hinderfüßen, Hornschläuchen vom 2. 25. Mai und 5. Oktober 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 103, 114, und 311).

Berlin, den 16. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Berlin W. 9, den 28. Februar 1917.
Leipziger Straße 2.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Knochen, Knochenzerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S. 137).

Auf Grund des § 5 der vorbezeichneten Verordnung wird folgendes bestimmt:

Zuständige Behörde im Sinne des § 1 der Verordnung ist der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 3 Abs. 4 der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Vertlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:
Ausemsky.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

In Vertretung:

Herr. von Falkenhansen.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

Dr. Michaelis.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Regierungspräsidenten in Berlin und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

L. 617.

Simburg, den 14. März 1917.

Bekanntmachung.

Im Gehöft des Missionshauses der Pallotiner in Simburg ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Das genannte Gehöft bildet einen Sperrbezirk.

Der Landrat.

Berlin W. 9, den 2. März 1917.

Bekanntmachung.

Unter dem 16. Dezember 1916 ist eine Verordnung des Bundesrats über die Anmeldung von Auslandsforderungen ergangen (R.-G.-Bl. S. 1400). Hierzu hat der Herr Reichskanzler am 23. Februar d. Js. Ausführungsbestimmungen erlassen (R.-G.-Bl. S. 183). Aus den Bekanntmachungen ist ersichtlich, welche Forderungen anzumelden sind, wer anmeldspflichtig ist und in welcher Form die Anmeldung stattzufinden hat.

Nach § 2 der Bundesratsverordnung ist die Bestimmung der Stellen, bei denen die Anmeldungen zu erfolgen haben, den Landeszentralbehörden überlassen. Da die Anmeldepflichtigen überwiegend den in der Handelskammerorganisation zusammengefaßten Berufsständen angehören werden, bestimme ich für alle Anmeldepflichtigen, gleichgültig, welchem Berufe sie angehören, die Handelsvertretungen als die zuständigen Anmeldestellen. Die Zuständigkeit der einzelnen Handelsvertretung richtet sich nach dem Orte der Handelsniederlassung, bei dem Fehlen einer Handelsniederlassung nach dem Wohnorte des Anmeldepflichtigen. Für diejenigen Anmeldepflichtigen, deren Handelsniederlassung oder Wohnort in einem einer Handelsvertretung nicht zugeordneten Gebiete liegt, bestimmt der zuständige Regierungspräsident, für Stumaringen der Oberpräsident in Coblenz, die Handelsvertretung, bei der die Anmeldung zu geschehen hat.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:
gez. Ausemsky.

An die amtlichen Handelsvertretungen.

L. 1668.

Diez, den 10. März 1917.

Bekanntmachung.

Ich warne hiermit wiederholt vor der viel verbreiteten und oft gerügten Unsitte, Petroleum ins Feuer zu gießen, da dies, wie bekannt, schon sehr oft Menschenleben gefordert hat. Die Herren Bürgermeister und die Herren Lehrer ersuche ich, in den Gemeinden und Schulen dafür Sorge zu tragen, daß diese Warnung möglichst weite Verbreitung und Beachtung findet.

Der Landrat.

J. B.
Rimmermann.

Nr. 1 a. Pf. Nr. 3467.

Coblenz, den 12. März 1917.

Bekanntmachung.

Das Kriegsministerium hat nochmals in einer Verfügung vom 19. 2. 17 ausdrücklich darauf hingewiesen, daß eine unmittelbare Abgabe von Pferden an einzelne Personen nicht erfolgen darf. Alle eingehenden Gesuche um Ueberlassung von Pferden müssen daher den Landwirtschaftskammern zur Entscheidung abgegeben werden. Zur Vermeidung hiernach unnützer Gesuche und unnötigen Zeitverlustes bei Erledigung der Anträge wird daher ersucht, alle diesbezüglichen Gesuche unmittelbar der Landwirtschaftskammer vorzulegen und auch in den Kreisblättern pp. bekannt zu machen, daß eine Abgabe dienstunbrauchbarer Dienst- oder Reutepferde nur auf die „Berechtigungskarte“ der Landwirtschaftskammern erfolgen kann.

Stellv. General-Kommando.

Von Seiten des stellvertretenden Generalkommandos.

Der Chef des Stabes:
von Heple,
Generalleutnant.

L. 2115.

Diez, den 17. März 1917.

Vorstehendes teile ich den Herren Bürgermeistern des Kreises zur Kenntnisnahme und weiteren Bekanntgabe mit.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Bei der Veranziehung von Hilfsdienstpflichtigen zum vaterländischen Hilfsdienst sind Anträge auf Befreiung von der Versicherungspflicht dann nicht ausgeschlossen, wenn es sich um ältere und bisher nicht gegen Entgelt beschäftigte Personen handelt; diese Anträge müßten mit der Behauptung begründet werden, daß die in die Arbeit Eingetretene nur zu einem geringen Teile arbeitsfähig seien. Den Anträgen kann nur unter Zustimmung der Armenverbände entsprochen werden. Um Mißbräuchen vorzubeugen, wollen die Armenverbände von dieser ihrer Befugnis im öffentlichen Interesse in besonders vorsichtiger Weise Gebrauch und die Zustimmung zur Befreiung von einer genauen Prüfung des Einzelfalles abhängig machen, sie aber überall da versagen, wo der Verdacht eines Mißbrauchs besteht.

Der Königl. Landrat.
Duberhalt.

Bekanntmachung.

Bei dem Kreisaußschuß für die Kriegsbeschädigten-Fürsorge findet jeden Montag, mit dem 26. d. Mts. beginnend, Sprechstunde unter Anwesenheit des hiesigen Berufsberaters statt, in der mündlich Wünsche der Kriegsbeschädigten und der Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen entgegengenommen werden.

Die Sprechstunde wird im Königl. Landratsamte, 1 Treppe, Zimmer 7, vormittags zwischen 10 und 12 Uhr abgehalten.

Dienstag, den 14. März 1917.

Der Kreisaußschuß
für die Kriegsbeschädigten-Fürsorge
im Unterlahnkreise.
Duberhalt.

Nichtamtlicher Teil.**Kriegs- und Volkswirtschaftliches.**

Schüler im vaterländischen Hilfsdienst. Der Unterrichtsminister hat bestimmt, daß die Schüler höherer Lehranstalten, die durch Vermittelung ihrer Direktoren in den vaterländischen Hilfsdienst eintreten, zunächst ohne Zeugnis beurlaubt werden. Sie erhalten die Vergebung in die nächsthöhere Klasse zu derselben Zeit wie bei weiterem Besuch der Anstalt, wenn bei ihrem Austritt mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, daß sie die Vergebung erreichen würden. Es wird aber dabei vorausgesetzt, daß sie nachweislich bis zu diesem Zeitpunkt im vaterländischen Hilfsdienst verblieben sind. Scheiden sie vorher aus diesem aus und kehren zur Schule zurück, so ist bei ihrer Vergebung auf die besonderen Umstände gesondert Rücksicht zu nehmen. Wenn solche Schüler nach Obersekunda versetzt werden, so ist das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung zum Einjährig-Freiwilligendienst zugleich mit dem Vergebungszeugnis auszustellen, auch wenn sie der Untersekunda weniger als ein Jahr angehört haben. Schüler, die die regelrechte Vergebung nach Oberprima erreicht haben, sind vor Eintritt in den Hilfsdienst zur Notreifeprüfung zuzulassen. Sie erhalten das Reifezeugnis erst zu der Zeit, zu der sie bei weiterem Schulbesuch die Prüfung abgelegt haben würden.

Kein Kohlenmangel. Nur vorübergehende Transportschwierigkeiten, nicht wirklicher Kohlenmangel ist die Ursache der zu Tage getretenen Knappheit an Kohlen. Das wird dadurch klar, daß nach der letzten Monatsaufnahme allein im Ruhrrevier auf den Schiffsatzschuppen rund 8 Millionen Tonnen Brennstoffe lagerten.

Von zuständiger Seite wird übrigens erklärt, daß eine Nationierung der Kohle, wie sie in Oesterreich durchgeführt wurde, sich bei uns infolge der zahlreichen industriellen Betriebe nicht durchführen lassen wird. Aber an Hand von Statistiken wird man feststellen können, welche Kohle die einzelnen Betriebe brauchen und danach werden sie dann beliefert werden. Die erste Sorge in den Sommermonaten wird sein, große Lagerplätze in den Städten anzulegen und aufzufüllen, aus denen die Städte dann in Zeiten der Not schöpfen können.

Anzeigen.**Bekanntmachung.**

Mittwoch, den 21. d. Mts. wird in den hiesigen Kolonialwarengeschäften (mit Ausnahme von H. Bauscher) auf den Nummerabschnitt 14 der Lebensmittelkarte 65 Gramm Gries, 45 Gramm Graupen und 45 Gramm Teigwaren ausgegeben.

Freiendieg, den 19. März 1917.

Der Bürgermeister.

Betr. Umtausch der Fett- und Fleischkarten.

Der Umtausch der Fettkarten findet am Mittwoch, den 21. d. Mts. in nachstehender Reihenfolge statt:

von vorm. 1/9 bis 10 Uhr die Nr. 1—400.

von vorm. 10 bis 12 Uhr die Nr. 401—800.

von nachm. 2 bis 4 Uhr die Nr. 801—1200.

Von nachm. 4 bis 6 Uhr die Nr. 1200 bis Ende.

Zu gleicher Zeit werden an die Inhaber der vorgenannten Nummern die Fleischkarten umgetauscht.

Freiendieg, den 19. März 1917.

Der Bürgermeister.

Holzverkauf. Oberförsterei Erlenhof.

Es werden öffentlich meistbietend versteigert:

1. Dienstag, den 27. März 1917, 12 Uhr mittags im Bahnhof Bremser in Holzhausen a. d. S. aus den Forstorten des Schutzbezirks Erlenhof 37, 42 Hinterforst, 46 Oberheide, 54 Mittelheide, 59 Unterheide, 69 Heideborn, 72, 73 Festeinteeck. Eichen: 80 Rm. Scheit und Knüppel, 2 Rm. Reiserknüppel; Buchen: 1500 Rm. Scheit und Knüppel, 180 Rm. Reiserknüppel. Abf. Laubb. 20 Rm. Scheit und Knüppel. Nadelh.: 90 Rm. Scheit und Knüppel.

2. Mittwoch, den 28. März 1917, vorm. 11 Uhr, im Gasthaus Kessler in Hohenstein aus Distrikt 1 Dammbeck. Eichen: 11 Rm. Knüppel; Buchen: 404 Rm. Scheit und Knüppel.

Die Herren Bürgermeister der beteiligten Gemeinden werden um gest. Bekanntmachung gebeten.

Oberförsterei Schaumburg

verkauft Samstag, den 24. März, von vormittags 10 Uhr ab, in den Distrikten „Herrnwald“ und „Unterer Millbahn“ 127 Rm. Buchen-Scheit und -Knüppel, 1535 Buchen-Wellen, 25 Rm. Eichen-Scheit und -Knüppel, 470 Eichen-Wellen, 2 Fichtenstämme, 57 Fichtenstangen 1—3 Kl. und 240 Fichtenstangen 4—7 Kl. Die Versteigerung beginnt im „Herrnwald“.

Holzversteigerung.

Freitag, den 23. März 1916,
nachmittags 1 Uhr

werden im hiesigen Gemeinewald, Distrikt Strobelshaus am Steinbruch Gibernia

90 Rm. Buchen-Knüppelholz,

6000 Buchenwellen,

30 Eichenstangen 4. Kl.,

190 Nadelholzstangen 5. und 6. Kl.

öffentlich versteigert.

Freitag, den 12. März 1917.

Der Bürgermeister.

Glauch.

2202]

Verantwortlich für die Schriftleitung: Richard Hein, Post 100.